

Dr. Traugott Bender

JUSTIZMINISTER  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

7000 STUTTGART 1,  
Schillerplatz 4 Postfach 337  
Fernsprecher 21931  
Durchwahl 2195/2700

5. April 1977 <sup>3459 / 303</sup>

An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats  
beim Oberlandesgericht Stuttgart

Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth  
Urbanstrasse 18

7000 Stuttgart 1

Betr. : Strafsache gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin,  
Jan-Carl Raspe;

hier: Abhören von Gesprächen zwischen den Angeklagten  
und ihren Verteidigern

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1977 - 2 StE (OLG Stgt.) 1/74

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 30. März 1977, dem Ihre  
haftrichterliche Anordnung an den Vorstand der Vollzugsanstalt Stuttgart  
beigefügt war.

Ich weise nochmals darauf hin, daß die beiden in der Vergangenheit durch-  
geführten Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib  
und Leben unschuldiger Menschen - Rechtsgüter, die in der Wertordnung  
des Grundgesetzes an erster Stelle stehen - erforderlich waren. Ebenso  
wie jeder einzelne Bürger unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden  
Notstandes nach § 34 StGB zu handeln berechtigt ist, steht dieses Recht  
unter gleichen Voraussetzungen auch den nach den Gesetzen unseres Staates  
zur Abwehr von schweren Gefahren berufenen Behörden zu. Deshalb waren  
die durchgeführten Abhörmaßnahmen rechtmässig.

Ungeachtet dessen wird in Zukunft von weiteren Abhörmaßnahmen bei Gesprächen zwischen den Angeklagten des Stammheimer Verfahrens und ihren Verteidigern abgesehen werden. Nachdem die in der Vergangenheit durchgeführten Abhörmaßnahmen bekannt geworden sind, scheiden sie nach Auffassung der zuständigen Sicherheitsbehörden ohnehin als geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr aus. Soweit Abhöreranlagen vorhanden waren, sind diese beseitigt.

Diese Stellungnahme gebe ich in Übereinstimmung mit dem Herrn Innenminister des Landes Baden-Württemberg ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Munz*